

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

mayerwittig
Arcdhitekten u. Stadtplaner GbR
Hubertstraße 7
03044 Cottbus

Bearb.: Frau Andrea Barenz Gesch-Z.: LFU-TOEB-3700/2+41#29307/2020

Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 3. Februar 2020

Bebauungsplan "Märkische Siedlung, Schmellwitzer Straße" der Stadt Cottbus (ehem. Schmellwitz Anger Nord)

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 13.12.2019
- Erläuterungsbericht, 12.12.2019
- Artenschutzbeitrag-Vorstudie, 12/2019
- Schalltechnisches Gutachten, 06.12.2019
- Planzeichnung, 12.12.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 3. Februar 2020 durch Andrea Barenz schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7 0305

03050 Cottbus Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz: Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2	
Belang	Immissionsschutz	
Vorhaben	Bebauungsplan "Märkische Siedlung, Schmellwitzer Straße" der Stadt Cottbus (ehem. Schmellwitz Anger Nord)	
Bitte zutreffendes ankreuzen ⊠ und ausfüllen.		
Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung		
1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)		
a) Einwendung		
b) Rechtsgrundlage		
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)		
2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts		
a) Insgesamt durchzuführend	e Untersuchungen:	
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:		
3. Hinweise für Überwachung	smaßnahmen	
a) Mögliche Überwachungsm Auswirkungen	aßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger	

Immissionsschutz Seite 1 von 5

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:		

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen

Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand Planung

Die Planaufstellung erfolgt als Neuplanung für den rechtskräftigen, bisher überwiegend nicht umgesetzten Bebauungsplan "Schmellwitz Anger Nord" aus dem Jahr 1994. Für den bisher nicht bebauten Bereich westlich der Schmellwitzer Straße, nördlich der Ouerstraße und östlich der Wilhelm-Rathenau-Straße wird nunmehr die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet für ca. 70 Wohneinheiten entsprechend dem aktuellen städtebaulichen Konzept mit gestaffelten Gebäudehöhen in überwiegend offener Bauweise angestrebt. Geplant sind überwiegend ein- bis zweigeschossige Einzelhäuser sowie kleinteilige Geschosswohnungsbauten entlang der Querstraße.

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Stadt Cottbus. Im Osten und Süden grenzen Wohnbauflächen an den Geltungsbereich an, wobei für eine südöstlich benachbarte, derzeit noch unbebaute Fläche die Planung für eine mehrgeschossige Seniorenwohnanlage vorliegt. Westlich ist der Gewerbestandort des Betriebshofes der Cottbusverkehr GmbH vorhanden und südwestlich besteht der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Gewerbestättengebiet verlängerte Querstraße Cottbus", der ausschließlich für nicht störende Gewerbenutzungen festgesetzt wurde.

Im Norden wird der ca. 5,4 ha große Geltungsbereich von der Straßenbahntrasse zum Betriebshof Cottbusverkehr begrenzt. Nördlich anschließend an die Gleisanlagen sind Grünflächen und anschließend die sogenannte "Friedhofssiedlung" mit Einfamilienhausbebauung lokalisiert.

Nach dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus (Stand 1. Änderung 2004) ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt.

Stellungnahme

Die übergeben Planunterlagen mit Stand Vorentwurf vom 12.12.2019 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. In die Prüfung einbezogen wurde insbesondere das von der GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik Cottbus erarbeitete Schalltechnische Gutachten (Bericht Nr.: 18-194-J vom 06.12.2019). Danach ergeben sich für die weitere Planaufstellung nachfolgende Anmerkungen und Hinweise.

Immissionsschutz Seite 2 von 5

Zum Lärmgutachten:

Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes sind im vorliegenden Planungsfall insbesondere die bestehenden und zu erwartenden Verkehrslärmimmissionen von angrenzenden öffentliche Straßen und Straßenbahn sowie der anlagenbezogene Gewerbelärm vom Betrieb des westlich vorhandenen Betriebshofes der Cottbusverkehr GmbH von Bedeutung.

Konkret befindet sich das Plangebiet im Einwirkungsbereich von:

- Straßenbahntrasse zum Betriebshofgelände im Norden
- Schmellwitzer Straße als Hauptsammelstraße im Osten
- Querstraße als Sammelstraße des Wohngebietes im Süden
- Walther-Rathenau-Straße im Westen
- Gewerbestandort Betriebshof des städtischen Verkehrsbetriebes Cottbusverkehr GmbH zur Stationierung und Wartung von bis zu 96 Straßenbahnzügen und 120 Omnibussen

Zur Ermittlung und Bewertung der für das Plangebiet bestehenden und die geplante Wohnnutzung zu erwartenden Geräuschimmissionen wurde mit Datum vom 06.12.2019 (Bericht-Nr. 18-194-J) von der GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik GbR Cottbus eine detaillierte Lärmimmissionsprognose auf Basis eines Worst-Case-Ansatzes erstellt. Angesichts der bereits fortgeschrittenen Planung zur konkreten Umsetzung der Wohnbauten innerhalb der städtebaulich differenziert bestimmten Wohnquartiere (WA 1.1 bis WA 4.4) wurden vom Gutachter auch Empfehlungen für die planungsrechtliche Festsetzung und die Umsetzung erforderlicher aktiver bzw. passiver Schallschutzmaßnahmen erarbeitet.

Als Beurteilungsgrundlage für den Gewerbelärm dient die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm), wobei die bestehende Geräuschsituation (Vorbelastung) vorrangig auf Basis von Messungen erhoben und die Ergebnisse in ein Prognosemodell eingeführt wurden.

Für die Ermittlung und Bewertung Verkehrslärmimmissionen wurde die RLS 90 (Richtlinie für Lärmschutz an Straßen), die 16. BlmSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) sowie die DIN 18005-1, Beiblatt 1, Ausgabe: 1987-05 (Schallschutz im Städtebau) herangezogen. Wesentliche Datengrundlage bilden die seitens der Stadt Cottbus bereit gestellten Verkehrszahlen (Verkehrszählungen und Prognosedaten des Verkehrskonzeptes) sowie die Betriebsbeschreibung der Cottbusverkehr GmbH.

Innerhalb der im Vorentwurf bestimmten Teilbauflächen wurden Referenz-Immissionsorte (RIO 1 – RIO 13) festgelegt und für diese die Nachweisebenen Erdgeschoss (EG) und 1. Geschossebene (1.OG) geprüft.

Nach den Ergebnissen des Fachgutachtens zum **Straßenverkehrslärm** werden die schalltechnischen Orientierungswerte für Wohngebiete von 55 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts innerhalb der straßenbegleitenden Teilbauflächen WA 1.1, WA 3.2, WA 4.1 bis WA 4.3 teilweise erheblich überschritten. Die Schwelle einer Gesundheitsgefährdung mit Beurteilungspegeln von tags 70 dB(A) und nachts 60 dB(A) wird jedoch nicht erreicht, so dass durch Festlegungen zur Grundrissorganisation und passive Schallschutzmaßnahmen geeignete Vorsorge gegenüber Verkehrslärm getroffen werden kann.

Immissionsschutz Seite 3 von 5

Die höchsten Überschreitungen des Nachtwertes sind durch sehr unregelmäßige Verkehrsströme mit hohen Maximalpegeln (Busvorbeifahrten) geprägt. Besonders belastet ist dabei der Teil der WA 1.1 – Baufläche gegenüber der Ein- und Ausfahrt zum Betriebshof in der Walther Rathenau-Straße (Standort des RIO 7) mit Überschreitungen von bis zu 13 dB(A) nachts.

Die Ergebnisse zum **Schienenverkehrslärm** von der nördlich verlaufenden Straßenbahntrasse weisen keine Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte für das Plangebiet aus. Festsetzungen zum baulichen Schallschutz sind demnach nicht zwingend erforderlich, werden aber aufgrund auftretender hoher Vorbeifahrtpegel - an den der Straßenbahnrasse nahen Baugrenzen bis zu 75 dB(A) – vom Gutachter empfohlen.

Weitere Überschreitungen von bis zu 5 dB gab es im Plangebiet durch *Gewerbelärm* gemessen an den Anforderungen der TA Lärm besonders im Zeitraum von 04:00 bis 06:00 Uhr, was aus der morgendlichen Inbetriebnahme der Fahrzeuge für den Linienverkehr resultiert. Im Tageszeitraum werden die immissionsschutzrechtlichen Anforderungsgrößen von 55 dB(A) nicht überschritten.

Aufgrund der komplexen Lärmzusammenhänge am Standort sieht das Gutachten aktive und passive Schallschutzmaßnahmen schon auf der Bebauungsplanebene vor. Neben einer Schallschutzmaßnahme von 2 m Schirmhöhe entlang der Straßenbahnstrecke werden Festsetzungen zur Grundrissgestaltung, zur Schalldämmung von Außenbauteilen und zur Lüftung für die Gebäude entlang der Walther-Rathenau-Straße, Querstraße, Schmellwitzer Straße sowie Planstraße Nord empfohlen.

Für einen gesunden Nachtschlaf sind Innenpegel von 30 dB aus Verkehrslärm nicht zu überschreiten. Da die Beurteilungspegel außen nachts über 45 dB lagen, ist eine Nutzung mit Fensterlüftung nicht mehr gegeben. Dies ist bauplanerisch durch Vorsorgemaßnahmen zu berücksichtigen (Fenster zur Belüftung nur an der abgewandten Gebäudeseite, verglaste Vorbauten etc.). Auf Seite 40 bzw. 41 des Gutachtens werden die Anforderungen an das Gesamtbauschalldämm-Maß der Außenbauteile beschrieben. Die Variante Kettenhaus-Bebauung in WA 1.1 wird als sinnvolle Schallschutzmaßnahme gesehen.

Die ausgewiesenen Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung erscheinen plausibel.

Zu den Planunterlagen:

Die wesentlichen Ergebnisse und Bewertungen des Schallschutzgutachtens wurden in die Erläuterungen zum Vorentwurf eingearbeitet. Diese Beschreibungen und Bewertungen sowie die resultierenden planungsrechtlichen Festsetzungen sind ebenfalls in den zu erarbeitenden Umweltbericht zum Thema Schutzgut Mensch sowie in die zusammenfassende Darstellung zum Umweltbericht aufzunehmen.

Im Interesse einer maximalen Immissionsvorsorge wird die im Vorentwurf enthaltene textliche Festsetzung zur Errichtung einer aktiven Schallschutzanlage (Wall/Wand) entlang von Straßenbahngleisen und Haltepunkt im Norden des Plangebietes befürwortet. Hierzu sollte in der Planzeichnung eine genauere Bezeichnung (z. B. Lärmschutzwall mit mindestens 2 m Höhe über Geländeoberfläche) erfolgen.

Immissionsschutz Seite 4 von 5

Für den besonders belasteten Teil der WA 1.1- Teilbaufläche im Einwirkungsbereich der Ein- und Ausfahrt zum Betriebshof sollten Planungsalternativen unter Verzicht auf WA-Bauflächen geprüft werden.

Die Stellungnahme verliert mit der Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Bearbeiter: Frau Kimmig, Referat T 25 (Tel.: 0355 4991 1361)

Mail: T2@lfu.brandenburg.de

Dieses Dokument wurde am 31. Januar 2020 durch Jutta Kimmig schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Immissionsschutz Seite 5 von 5